



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

19.11.2015

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Bildungsausschusses vom 03.11.2015

TOP: Ö 4.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2016 sowie den Beteiligungsbericht über das Jahr 2014

Betreff: Der Ausschuss bat um Übersendung der Zuarbeit zum Thema 150 Euro und 1000 Euro Bestellgrenze in Schulen. Dabei soll geprüft werden in wie weit es möglich ist, dass die Schulen einen größeren Spielraum haben. (Vergleich Stadtbibliothek)

Antwort der Verwaltung:

Die **Wertgrenzen** für geringwertige Wirtschaftsgüter regelt der § 6 EStG. Betragen die Anschaffungskosten für einzelne Wirtschaftsgüter **über 150 Euro** Netto-Einzelwert, handelt es sich um bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, welche sich im Finanzhaushalt (investiv) ausdrücken und in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen sind (§ 33, Abs. 6 GmHVO Doppik).

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 150,00 Euro bis einschließlich 1.000,00 Euro (ohne USt) betragen, sind nach § 4, Abs. 4 Punkt 2 GmHVO Doppik Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und im Finanzhaushalt zu erfassen.

Eine Möglichkeit die Wertgrenze zu erweitern besteht auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nicht. Ab einem Betrag von 150,00 Euro Netto-Einzelwert erfolgt die Auszahlung im Finanzhaushalt.

Durch die Stadtbibliothek werden Anschaffungen mit einer Wertgrenze über 150,00 Euro netto ebenso im Finanzhaushalt geplant und abgerechnet.

Im Finanzhaushalt für die kommunalen Schulen stehen nur begrenzte Haushaltsmittel zur Verfügung, so dass eine Verteilung auf jede Schule nicht möglich ist.

Die Beschaffung der beweglichen Ausstattung erfolgt zentral durch das Team Ausstattung der Schulen des Fachbereichs Bildung nach dem Bedarf und unter Abwägung entsprechender Prioritäten.

Die Anhebung der **Bestellgrenze (1.000,00 Euro)** wird durch die Verwaltung geprüft. Bisher liegen seitens der Schulen keine Beschwerden vor und die Anwendung funktioniert in der Praxis gut.

Tobias Kogge
Beigeordneter